



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

6/2017, 11. April 2017

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin	38
Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin	40

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 8. Februar 2017 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin vom 8. Juni 2016 (FU-Mitteilungen 40/2016, S. 704) erlassen:*

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis werden „§ 11 Elektronische Prüfungsleistungen“ und „§ 12 Antwort-Wahl-Verfahren“ eingefügt; der bisherige „§ 11“ wird in „§ 13“; der bisherige „§ 12“ in „§ 14“; der bisherige „§ 13“ in „§ 15“ und der bisherige „§ 14“ in „§ 16“ geändert.
2. Der bisherige § 11 wird zu § 13 und es wird ein neuer § 11 wie folgt eingefügt:

§ 11

Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern festzustellen.

(3) Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Studentin oder des geprüften Studenten von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. März 2017 bestätigt worden.

3. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden zu §§ 14 bis 16 und es wird ein neuer § 12 wie folgt eingefügt:

§ 12

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüfen die beiden Prüfungsberechtigten die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet einer der Prüfungsberechtigten die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,

- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn

1. die Prüfungsberechtigten, die die Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 1 gestellt haben und die im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistungen bewerten, übereinstimmen
oder
 2. der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Modulen, die die Prüfungsform „Klausur“ beinhalten, wird nach „Klausur (XX Minuten)“ Folgendes ergänzt: „, ggf. ganz oder teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens; die Modulprüfung kann auch in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt werden“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 20. Mai 2015 die folgende Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Rechte und Pflichten
- § 3 Zulassung und Immatrikulation
- § 4 Verfahren der Zulassung und Immatrikulation
- § 5 Zulassung und Immatrikulation in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Registrierung in Bachelor- und Lehramtsmasterstudiengängen
- § 6 Vereinbarungen über Module
- § 7 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Vorläufige Immatrikulation
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Studierende zur Promotion
- § 11 Zugang zu Lehrveranstaltungen in nicht-modularisierten Studiengängen
- § 12 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen in modularisierten Studiengängen
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Wechsel von Studiengängen und Modulangeboten
- § 16 Hochschulwechsel und Studienplatztausch
- § 17 Exmatrikulation
- § 18 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 19 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 20 Bekanntmachung von Fristen
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

* Diese Satzung ist vom Präsidium der FU Berlin am 10. Juni 2015 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 20. März 2017 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) ¹Die Satzung regelt in Ausführung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) und des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) Verwaltungsverfahren sowie Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten, der immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, Nebenhörerinnen und Nebenhörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Freien Universität Berlin. ²Gegenüber den Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche und Zentralinstitute sowie den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen ist die SfS vorrangig.

(2) ¹Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, entscheidet für die Freie Universität Berlin das Präsidium. ²Es kann Einzelheiten in Verwaltungsrichtlinien festlegen.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) ¹Studentinnen und Studenten haben das Recht, Einrichtungen der Freien Universität Berlin nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen. ²Dazu gehört insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen im gesamten Bereich der Freien Universität Berlin zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und darüber die entsprechenden Nachweise zu erhalten. ³§ 11 und § 12 bleiben unberührt.

(2) ¹Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation aufzunehmen und an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. ²Die Studienaufnahme ist von den Verwaltungen der Fachbereiche und Zentralinstitute zu überprüfen. ³Die Studierendenverwaltung ist bei Feststellung der Nichtaufnahme des Studiums unverzüglich zu unterrichten.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studentinnen und Studenten sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen der Freien Universität Berlin für Verwaltungszwecke anzugeben.

§ 3 Zulassung und Immatrikulation

(1) Soweit für Studiengänge Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, richtet sich das Vergabeverfahren für die Studienplätze nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin sowie nach der Zugangssatzung der Freien Universität Berlin und den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen.

(2) ¹Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Studentin oder Student und damit Mitglied der Freien Universität Berlin. ²Innerhalb der Universität ist sie oder er dem für ihren oder seinen Studiengang zuständigen Fachbereich und/oder Zentralinstitut zugeordnet. ³Die Studentin oder der Student muss bei der Immatrikulation angeben, in welcher wissenschaftlichen Einrichtung dieses Fachbereichs sie oder er das Wahlrecht zum Institutsrat ausüben will. ⁴Sofern die Ausbildung in einem Studiengang nur in einer wissenschaftlichen Einrichtung stattfindet, kann das Wahlrecht nur in dieser ausgeübt werden.

(3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie

1. die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Satzung im gewählten Studiengang erfüllen,
2. für den gewählten Studiengang gemäß Abs. 1 zugelassen worden sind,
3. erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang immatrikuliert sind; ausgenommen bleibt ein Fernstudium oder ein mit einer anderen Hochschule gemeinsam angebotener Studiengang,
4. erklären, dass sie an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben; dies gilt entsprechend für Module, die mit den zum Pflichtbestandteil des gewählten Studiengangs gehörenden Modulen identisch bzw. vergleichbar sind,
5. den Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung bzw. über die Befreiung hiervon erbringen,
6. die nach Gesetz oder Satzung geforderten Beiträge und Gebühren bezahlt haben, sofern sie nicht erklären, dass sie ihre Mitgliedschaftsrechte gemäß Abs. 4 an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule ausüben und dort die Beiträge entrichtet haben.

²Im Übrigen dürfen keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen.

(4) Die Studentin oder der Student kann im Fall des Doppelstudiums gemäß Abs. 5 an verschiedenen Berliner oder Brandenburger Hochschulen sowie im Fall eines gemeinsamen Studiengangs an verschiedenen Hochschulen immatrikuliert sein (Mehrfachimmatrikulation).

(5) ¹Wird bei bestehender Immatrikulation die Immatrikulation für einen weiteren Studiengang mit einem weiteren Abschlussziel (Doppelstudium) beantragt, ist dies in Bezug auf das angestrebte Studienziel, die Studierbarkeit im Rahmen geltender Ordnungen und die Notwendigkeit der Immatrikulation zu begründen. ²Die Immatri-

kulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur dann möglich, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere Studienbewerberinnen oder Studienbewerber dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(6) ¹Sofern eine Immatrikulation für mehrere Studiengänge besteht, muss die Studentin oder der Student erklären, welchem Fachbereich oder Zentralinstitut sie oder er zugeordnet sein will. ²Im Übrigen gelten Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 entsprechend.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können unter den in dieser Ordnung bestimmten Voraussetzungen befristet, vorläufig oder als Teilzeitstudentinnen und Teilzeitstudenten immatrikuliert werden.

§ 4

Verfahren der Zulassung und Immatrikulation

(1) ¹Besteht für einen Studiengang eine bundesweite Zulassungsbeschränkung durch Festlegung einer Zulassungszahl für Studienanfängerinnen und -anfänger im Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart), so ist der Antrag auf Zulassung zum Studium an der Freien Universität Berlin an die Stiftung zu richten. ²Ist die Freie Universität Berlin für die Vergabe von Studienplätzen zuständig, so ist der Antrag auf Zulassung in der festgelegten Form und Frist an den Bereich Bewerbung und Zulassung der Zentralen Universitätsverwaltung der Freien Universität Berlin zu richten.

(2) Die Immatrikulation ist in der festgelegten Form und Frist bei der Studierendenverwaltung der Freien Universität Berlin zu beantragen.

(3) ¹Die für die Zulassung und Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen. ²Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann befristet für höchstens sechs Monate immatrikuliert werden, wenn sie oder er zwar die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt, dies aber aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, nicht rechtzeitig nachweisen kann. ³Zum Zwecke der Prüfung der Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Hochschulzugangsberechtigung, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit ausländischem berufsqualifizierendem Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums kann die Freie Universität Berlin Dritte beauftragen. ⁴Erscheint eine Angabe der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zweifelhaft und kann ein Nachweis nicht in der festgelegten Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, kann die Vorlage des Nachweises in geeigneter Form verlangt werden.

(4) ¹Erfüllen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang bis auf bestimmte sprachliche oder sonstige Qualifikationen, die im Rahmen eines von der Freien Univer-

sität Berlin angebotenen Vorstudienkurses vermittelt werden, so können sie zu diesem zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um die Qualifikation zu erwerben.²Zulassung und Immatrikulation werden unwirksam, wenn die geforderte Qualifikation bis zum Ablauf der Regeldauer des Vorstudienkurses nicht nachgewiesen ist.³Der Erwerb der Qualifikation innerhalb der Regeldauer des Vorstudienkurses verschafft einen Anspruch auf Zulassung zum gewählten Studiengang.⁴Semester im Vorstudienkurs werden nicht als Fachsemester gezählt.

(5) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) oder einer Einstufungsprüfung im Sinne des BerlHG zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester.

(6) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder wegen einer länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigung im Hinblick auf den Nachweis der geforderten Eignungs- oder Qualifikationsvoraussetzungen, die über die Hochschulzugangsberechtigung hinausgehen, gegenüber anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in besonderer Weise benachteiligt wird, so kann die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle einen geeigneten Ausgleich gewähren.²Auf das Auswahlverfahren findet die Regelung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen entsprechende Anwendung.³Die oder der Beauftragte für Studentinnen oder Studenten mit Behinderung kann am Auswahlverfahren beteiligt werden.

(7) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung gemäß Schulgesetz vorzubereiten.²Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, im begründeten Ausnahmefall höchstens vier Semester.³Die Immatrikulation ist auf die Teilnahme am Studienkolleg beschränkt.⁴Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem bestimmten Studiengang besteht nicht.

(8) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen fachspezifischen propädeutischen Vorstudienkurs absolvieren müssen, um Zugang zu einem Studiengang der Freien Universität Berlin zu erlangen, werden in der Regel für ein, im begründeten Ausnahmefall für maximal zwei Semester immatrikuliert.²Die im Propädeutikum studierten Semester gelten nicht als Fachsemester.

(9) ¹Studierende in internationalen Austauschprogrammen zwischen der Freien Universität Berlin und der Heimatuniversität, im Auslandsstudium und bei der Teilnahme an speziellen Studienangeboten der Freien

Universität Berlin, insbesondere auch gemeinsam mit anderen Hochschulen, können ohne ein besonderes Zulassungsverfahren für zwei Semester befristet immatrikuliert werden.²In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um höchstens zwei Semester möglich.³Ein Studienabschluss kann nur erlangt werden, wenn dies die Ordnungen für das Studienangebot ausdrücklich vorsehen.⁴Für internationale Studienangebote können abweichende Regelungen getroffen werden.

(10) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung oder Absendung des Studierendenausweises vollzogen.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Registrierung in Bachelor- und Lehramtsmasterstudiengängen

(1) ¹In Monobachelorstudiengängen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Kernfach zugelassen.²In Kombinationsbachelorstudiengängen, die sich aus einem Kernfach und einem 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich zusammensetzen, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Kernfach und nachfolgend zum 60-LP-Modulangebot zugelassen.³In Kombinationsbachelorstudiengängen, die sich aus einem Kernfach und 30-LP-Modulangeboten anderer fachlicher Bereiche zusammensetzen, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Kernfach und nachfolgend zu den 30-LP-Modulangeboten zugelassen.⁴Die Vergabe von Plätzen in den 60-LP- und 30-LP-Modulangeboten richtet sich nach dem Studienwunsch der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und nach den für das Modulangebot spezifischen Zugangsvoraussetzungen.⁵Für den Fall, dass für ein 60-LP- oder ein 30-LP-Modulangebot mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden sind, wird eine Quote gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG nicht gebildet.⁶Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten gemäß Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Zugangsatzung der Freien Universität Berlin verfügbaren Studienplätze für 60-LP- und 30-LP-Modulangebote erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.⁷Bei gleichem Rang nach dem Grad der Qualifikation im Sinne des Abs. 3 und nach der Wartezeit sowie innerhalb der Vorabquoten wird nach § 8a BerlHZG verfahren.⁸Werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber nur für das Kernfach zugelassen, nicht aber für ein 60-LP- oder 30-LP-Modulangebot zugelassen, so erhalten sie die Mitteilung, in welchen Modulangeboten noch freie Plätze vorhanden sind.⁹Eine Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang kann nur erfolgen, wenn eine Zulassung für das Kernfach vorliegt; bei Kombinationsbachelorstudiengängen, die 30-LP-Modulangebote oder ein 60-LP-Modulangebot beinhalten, muss darüber hinaus auch

eine Zulassung für die 30-LP-Modulangebote oder für das 60-LP-Modulangebot vorliegen.

(2) ¹In Masterstudiengängen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studiengang zugelassen. ²In Lehramtsmasterstudiengängen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum ersten Fach und nachfolgend zum zweiten Fach zugelassen. ³Für den Fall, dass für das zweite Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden sind, wird eine Quote gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG nicht gebildet. ⁴Die Vergabe der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Zugangssatzung für den jeweiligen Lehramtsmasterstudiengang verfügbaren Studienplätze für das zweite Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang erfolgt nach Wartezeit. ⁵Bei gleichem Rang nach der Wartezeit sowie innerhalb der Vorabquoten wird nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8a BerlHZG verfahren. ⁶Im Übrigen gelten für das Auswahlverfahren für Masterstudiengänge die §§ 10 und 10a BerlHZG.

(3) ¹Der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung für Studiengänge mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss bestimmt sich nach der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerlHZVO). ²Abweichend von Satz 1 bestimmt sich der Grad der Qualifikation bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche bereits ein Erststudium gemäß § 18 HRG erfolgreich abgeschlossen haben, nach der Gesamtnote des Erststudiums. ³Auf Masterstudiengänge einschließlich der Lehramtsmasterstudiengänge finden die §§ 10, 10 a BerlHZG Anwendung.

(4) ¹Bei der Vergabe von Plätzen in den Modulangeboten bleiben 4 % der zur Verfügung stehenden Plätze Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern vorbehalten, bei denen Fälle außergewöhnlicher Härte zu einer bevorzugten Zulassung im Kernfach geführt haben oder führen würden. ²Die Plätze innerhalb dieser Gruppe werden nach dem in § 7a Abs. 1 Satz 1 BerlHZG genannten Kriterium vergeben. ³Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Zulassung für ein bestimmtes 60-LP- oder 30-LP-Modulangebot zwingend erfordern. ⁴Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

(5) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zulassung zu einem höheren Fachsemester erhalten, erfolgt die Auswahl für ein Modulangebot nach § 9 BerlHZG und die Auswahl für das zweite Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 BerlHZG.

(6) ¹Die Freie Universität Berlin kann Kontingente für Plätze in 60-LP-Modulangeboten und im Fall eines Lehramtsmasterstudiengangs für das zweite Fach mit anderen Hochschulen vereinbaren. ²Diese werden vorab von

der Zahl der für Studierende der Freien Universität Berlin angebotenen Plätze abgezogen.

(7) Die Zulassung zum Kernfach in Kombinationsbachelorstudiengängen setzt die Wahl von an der Freien Universität Berlin angebotenen 30-LP- oder 60-LP-Modulangeboten voraus, es sei denn, es werden solche Modulangebote bzw. entsprechende Studienangebote anderer Hochschulen gewählt, für die Kontingentvereinbarungen der anderen Hochschulen mit der Freien Universität Berlin bestehen.

(8) ¹Die Registrierung für 30-LP- und 60-LP-Modulangebote sowie für das zweite Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang ist bei der Immatrikulation in der festgelegten Form und Frist bei dem Bereich Studierendenverwaltung der Zentralen Universitätsverwaltung der Freien Universität Berlin zu beantragen. ²Dies gilt auch für 30-LP- und 60-LP-Modulangebote bzw. entsprechende Studienangebote anderer Hochschulen, soweit sie an der Freien Universität Berlin nicht angeboten werden.

(9) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, werden durch die Registrierung für ein Modulangebot nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin, diesen aber hinsichtlich der Nutzung der Einrichtungen der Freien Universität Berlin gleichgestellt.

(10) Für andere modularisierte Studiengänge gelten die Regelungen der §§ 3 und 4.

(11) Das Nähere regeln Richtlinien.

§ 6

Vereinbarungen über Module

(1) ¹Dem Erlass von Satzungen für Studiengänge, die das Studium von anderen Lehrseinheiten zugeordneten Modulen vorsehen, müssen Vereinbarung in Form von übereinstimmenden Beschlüssen der zuständigen Stellen vorausgehen. ²Dabei ist ein Absolvieren des Studiengangs in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. ³Gegenstand solcher Vereinbarung sind insbesondere die Teilnehmerzahlen.

(2) Für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund von Vereinbarung Module der Freien Universität Berlin absolvieren, gilt § 5 Abs. 8 entsprechend, soweit es für das Studium dieser Module erforderlich ist.

§ 7

Zulassung und Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit ausländischem berufsqualifizierenden Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit ausländischem berufsqualifizierenden Abschluss eines

vorangegangenen Hochschulstudiums müssen sich im Falle einer Beauftragung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 für eine Zulassung zu einem Studiengang der Freien Universität Berlin über den beauftragten Dritten bewerben; für weiterbildende Studiengänge sowie für Anträge auf Zulassung zu einem Masterstudiengang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die bereits über einen deutschen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, findet dagegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nach deutschen staatlichen Vorschriften nachweisen (so genannte Bildungsinländer/innen), sind im Verfahren der Zulassung deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß Abs. 1, die eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, werden gemäß den §§ 3 und 4 auf Antrag zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin bestanden haben, das Bestehen einer gleichwertigen Prüfung nachweisen oder von dieser Nachweispflicht gemäß Abs. 3 Satz 1 befreit sind. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses der DSH-Prüfung für einen Studiengang zugelassen und mit der Auflage befristet immatrikuliert werden, an bestimmten studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen. ³Die Befristung beträgt zwei Semester. ⁴Sie wird mit dem Bestehen der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse aufgehoben.

(3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß Abs. 1, die an einem fremdsprachigen Studiengang, einem Promotionsstudium oder weiterbildenden Studium teilnehmen wollen und die in den jeweiligen Ordnungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe dieser Ordnungen vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit werden. ²Die Immatrikulation kann befristet erfolgen, wenn eine Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen worden ist.

(4) ¹Studentinnen und Studenten ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer Hochschulvereinbarung an der Freien Universität Berlin zugelassen sind, werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung für bis zu vier Semester in einem Studiengang befristet immatrikuliert. ²Prüfungsleistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Vereinbarung erbracht werden. ³Nach Ablauf der befristeten Immatrikulation gelten für die weitere Immatrikulation die Voraussetzungen gemäß Abs. 2.

§ 8 Vorläufige Immatrikulation

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund gerichtlicher Anordnung zu einem Studiengang vorläufig zuzulassen sind, werden bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

§ 9 Teilzeitstudium

(1) Sofern in einer Studienordnung für einen Studiengang, insbesondere für ein weiterbildendes Studium, ausschließlich die Form des Teilzeitstudiums neben einer beruflichen Tätigkeit oder neben einer vergleichbaren zeitlichen Belastung vorgesehen ist, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Teilzeitstudentinnen und Teilzeitstudenten immatrikuliert bzw. rückgemeldet.

(2) ¹Studentinnen und Studenten werden als Teilzeitstudentinnen und Teilzeitstudenten immatrikuliert bzw. rückgemeldet, wenn sie das vorhandene Lehr- und Betreuungsangebot als Teilzeitstudentinnen oder Teilzeitstudenten in Anspruch nehmen wollen und ein Teilzeitstudium bis zum Beginn des Semesters unter Angabe von Gründen gemäß Abs. 3 mit entsprechenden Nachweisen beantragen. ²Ein Anspruch auf ein spezielles Teilzeitstudiencurriculum besteht nicht. ³Die Studentin oder der Student hat im Rahmen der fristgerechten Rückmeldung mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind.

(3) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden:

1. wenn Studentinnen und Studenten berufstätig sind,
2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. wenn eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder eine länger andauernde oder ständige gesundheitliche Beeinträchtigung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin oder
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

(4) Für Studierende zur Promotion ist ein Teilzeitstudium mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

(5) ¹Semester im Teilzeitstudium werden in der Regel als halbe Fachsemester und als ganze Hochschulsemester gezählt.

§ 10 Studierende zur Promotion

(1) ¹Doktorandinnen und Doktoranden sind mit dem Datum der Zulassung zur Promotion als Studierende zur Promotion zu immatrikulieren; § 25 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt. ²Die Immatrikulation ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Vorlage des Zulassungsbescheides in der Studierendenverwaltung vorzunehmen.

(2) ¹Der Status als Studentin oder Student endet mit Abschluss der Disputation oder mit der Aufgabe des Promotionsvorhabens. ²Der jeweils zuständige Promotionsausschuss ist verpflichtet, die Studierendenverwaltung über beendete Promotionsverfahren zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres zu unterrichten.

(3) ¹Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die in der jeweiligen Promotionsordnung vorgesehene Regelbearbeitungszeit für die Dissertation, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen haben. ²Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erfolgt keine Rückmeldung zum folgenden Semester.

§ 11 Zugang zu Lehrveranstaltungen in nicht-modularisierten Studiengängen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann durch Beschluss des Fachbereichsrats oder Zentralinstitutsrats beschränkt werden

1. auf Studentinnen und Studenten, die die nach der Studienordnung oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Lehrveranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
2. wenn die inhaltliche Eigenart der Lehrveranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

²Die Lehrveranstaltungen und die Zugangsbedingungen sind im Voraus in geeigneter Form bekannt zu geben.

³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das Dekanat des Fachbereichs bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Institutsrats des Zentralinstituts oder durch deren Beauftragte.

(2) ¹Beim Zugang zu Lehrveranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine zusätzlichen Lehrveranstaltungen angeboten werden können, nach Abzug einer Vorabquote für den in Abs. 3 bestimmten Personenkreis in Höhe von 10 %, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten im jeweiligen Fachsemester, für das die Lehrveranstaltungen nach Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten werden und die noch nicht regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden; ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studentinnen und Studenten, die diese Voraussetzungen im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten, Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen einer befristeten Zulassung zur Promotion innerhalb einer im Zulassungsbescheid festgelegten Zeit Auflagen zu erfüllen haben sowie Studentinnen und Studenten in Austauschprogrammen,
2. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um ein Semester abweichen,
3. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um zwei oder mehr Semester abweichen,
4. Anmeldungen von Studentinnen oder Studenten im jeweiligen Fachsemester, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 erfüllen,
5. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 4 abweichen,
6. weitere Anmeldungen von Studentinnen und Studenten.

²Studentinnen und Studenten, die einen Platz für eine Lehrveranstaltung im vorherigen Semester wegen Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben oder die die Lehrveranstaltung im vorherigen Semester wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – nicht regelmäßig besuchen oder nicht erfolgreich abschließen konnten, bleiben in der im vorherigen Semester ermittelten Ranggruppe. ³Satz 1 Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen. ⁴Halbe Fachsemester gemäß § 9 Abs. 5 werden auf den nächsten ganzen Wert aufgerundet. ⁵Sofern auf der Grundlage der Studienordnung keine Zuordnung der Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung zu bestimmten Fachsemestern besteht, können der Fachbereichs- bzw. der Zentralinstitutsrat von Satz 1 Nr. 1 bis 5 abweichende Ranggruppen bilden. ⁶Dabei ist zu gewährleisten, dass aufgrund von entsprechenden Studienverlaufsplänen des Fachbereichs die Studierenden ihren Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreichen können. ⁷Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los. ⁸Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu geben. ⁹Der Anspruch auf Teilnahme an Pflichtveranstaltungen kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. ¹⁰Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach Rang-

gruppen 4 bis 6 steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) ¹Die Plätze im Rahmen der Vorabquote gemäß Abs. 2 sind folgendem Personenkreis vorbehalten:

- Studentinnen und Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis, eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder eine länger andauernde oder ständige gesundheitliche Beeinträchtigung glaubhaft machen,
- Studentinnen und Studenten, die einen nahen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz allein betreuen
- Studentinnen und Studenten, in deren Haushalt ein Kind wohnt, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes sowie
- Schwangere und Wöchnerinnen.

²Für die Vorabquote muss mindestens ein Platz zur Verfügung gestellt werden, wenn mindestens eine Studentin oder ein Student zu berücksichtigen ist. ³Können nicht alle Studentinnen und Studenten berücksichtigt werden, entscheidet das Los. ⁴Studentinnen und Studenten die einen Platz im Rahmen der Vorabquote gemäß Abs. 2 in Anspruch nehmen möchten, müssen dies spätestens eine Woche vor dem Ende der Anmeldefrist für die jeweilige Lehrveranstaltung beim zuständigen Prüfungsbüro unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises beantragen.

(4) ¹Können nicht alle Studentinnen und Studenten der Ranggruppe 1 bis 3 in einem Semester für die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fachbereichsrat oder der Zentralinstitutsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen 1 bis 3 erlaubt.

(5) ¹Der nochmalige Zugang zu einer Lehrveranstaltung ist durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft zu versagen, wenn der Erwerb des Leistungsnachweises auch ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich ist. ²Hierzu sind bis zu drei Wiederholungen der Leistungskontrollen zu ermöglichen. ³Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen muss ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum bestehen. ⁴Ist der Leistungsnachweis auch dann noch nicht erbracht, sind eine einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung und zusätzlich eine einmalige Wiederholung der Leistungskontrollen zu gestatten. ⁵Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet das Dekanat des Fachbereichs oder die oder der Vorsitzende des Zentralinstitutsrates.

(6) ¹Der Fachbereichsrat oder Zentralinstitutsrat kann ein zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen in seinem Bereich einrichten. ²Das Präsidium kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen und Zentralinstituten ein zentrales Verfahren zum Zugang für bestimmte Lehrveranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

§ 12

Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen in modularisierten Studiengängen

(1) ¹Der Zugang zu Modulen und diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen setzt sowohl eine Anmeldung zum Modul als auch eine Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. ²Das Verfahren der Anmeldung ist in § 8 RSPO geregelt.

(2) ¹Der Zugang zu Modulen und den diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen ist auf Studentinnen und Studenten beschränkt, welche die nach der Studienordnung oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung die für dieses Modul ggf. geforderte Qualifikation erfüllen. ²Der Zugang zu einem Modul und zu den diesem zugeordneten Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden, soweit die inhaltliche Eigenart der im Rahmen des Moduls angebotenen Lehrveranstaltungen oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erfordern. ³Sind für ein Modul oder für die diesem zugeordneten Lehrveranstaltungen mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden und können keine zusätzlichen Lehrveranstaltungen angeboten werden, so sind Studentinnen und Studenten, nach Abzug einer Vorabquote in Höhe von 10 % gemäß § 11 Abs. 3 in der nachfolgenden Rangfolge zuzulassen:

1. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten im jeweiligen Fachsemester, für das die Lehrveranstaltungen nach Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten werden und die noch nicht regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden; ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studentinnen und Studenten, die diese Voraussetzungen im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten, sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen einer befristeten Zulassung zur Promotion innerhalb einer im Zulassungsbescheid festgelegten Zeit Auflagen zu erfüllen haben sowie Studentinnen und Studenten in Austauschprogrammen,
2. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um ein Semester abweichen,
3. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um zwei oder mehr Semester abweichen, sowie Anmeldungen von Studentinnen und Studenten, die aufgrund einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz RSPO zum nochmaligen Besuch einer bereits absolvierten Lehrveranstaltung verpflichtet wurden,
4. Anmeldungen von Studentinnen oder Studenten im jeweiligen Fachsemester für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 erfüllen,

5. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 4 abweichen,

6. weitere Anmeldungen von Studentinnen und Studenten.

⁴Studentinnen und Studenten, die einen Platz für eine Lehrveranstaltung im vorherigen Semester wegen Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben oder die die Lehrveranstaltung im vorherigen Semester wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – nicht regelmäßig besuchen oder nicht erfolgreich abschließen konnten, bleiben in der im vorherigen Semester ermittelten Ranggruppe. ⁵Halbe Fachsemester gemäß § 9 Abs. 5 werden auf den nächsten ganzen Wert aufgerundet. ⁶Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe nach Satz 3 berücksichtigt werden, entscheidet das Los. ⁷Der Zugang zu Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studien- und Prüfungsordnung als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen besucht werden müssen, aber nicht für ein bestimmtes Fachsemester vorgesehen sind, erfolgt nach den folgenden Ranggruppen:

1. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten innerhalb der Regelstudienzeit,
2. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten, die die Regelstudienzeit bereits überschritten haben.

⁸Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe nach Satz 7 berücksichtigt werden, erfolgt die Platzvergabe nach der Dringlichkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung für den Studienabschluss. ⁹Die Zugangsbeschränkungen sind im Voraus bekannt zu geben. ¹⁰Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das Dekanat des Fachbereichs bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Institutsrats des Zentralinstituts oder durch deren Beauftragte. ¹¹Studentinnen und Studenten, die das Modul bereits erfolgreich absolviert haben, ist der Zugang verwehrt.

(3) Die Regelungen in § 11 Abs. 4 und 6 gelten für Lehrveranstaltungen in modularisierten Studiengängen entsprechend.

(4) ¹Der Fachbereichsrat oder Zentralinstitutsrat muss für den Zugang zu einer Lehrveranstaltung Quoten für Studierende in modularisierten Studiengängen und für Studierende anderer Studiengänge beschließen. ²Der Zugang für die Studierenden in modularisierten Studiengängen bestimmt sich nach Abs. 2, der Zugang für Studierende anderer Studiengänge nach § 11 Abs. 1 bis 6.

§ 13 Rückmeldung

(1) ¹Wer sein Studium in dem gewählten Studiengang oder den gewählten Teilstudiengängen fortsetzen und immatrikuliert bleiben will, muss dies der Freien Universität Berlin in der festgesetzten Form und Frist mitteilen

(Rückmeldeantrag). ²Das Rückmeldeverfahren wird ausschließlich in elektronischer Form durchgeführt.

(2) ¹Die für die Rückmeldung nötigen Daten und Hinweise werden den Studentinnen und Studenten spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit mitgeteilt. ²Wer die Daten und Hinweise nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Abs. 1 nicht entbunden. ³Die Rückmeldung muss bis zum letzten Freitag der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters formgerecht beantragt sein. ⁴Die Rückmeldefrist kann vom Präsidium im Benehmen mit dem Akademischen Senat und dem Allgemeinen Studentenausschuss für ein bestimmtes Semester oder für bestimmte Studiengänge abweichend festgelegt werden. ⁵Mit der Rückmeldung kann die wahlrechtliche Zuordnung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 6 geändert werden.

(3) Die Rückmeldung wird vollzogen und die weitere Immatrikulation für das folgende Semester wird bescheinigt, wenn

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachgewiesen wird,
2. die nach Gesetz oder Satzung fälligen Beiträge und Gebühren bezahlt sind und
3. ggf. Sprachnachweise,
4. ggf. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. die Exmatrikulation bei einer anderen Hochschule,
5. ggf. eine Studienbescheinigung einer anderen Hochschule (Mehrfach-/Doppelimmatrikulation),
6. ggf. die Zulassung oder die Verlängerung zur Promotion und
7. ggf. sonstige Nachweise vorgelegt wurden.

§ 14 Beurlaubung

(1) ¹Wer das Studium im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, kann sich beurlauben lassen. ²Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester gestellt werden. ³Er soll spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe gestellt sein. ⁴Eine Beurlaubung kann insbesondere beantragt werden:

1. wegen eines Studienaufenthalts im Ausland,
2. wegen der Absolvierung eines Praktikums,
3. wegen der Absolvierung von Wehr- oder Ersatzdienst,
4. wenn Studentinnen und Studenten in Vollzeit berufstätig sind
5. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 3 Jahren,
6. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
7. wegen einer länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigung,

8. während einer Schwangerschaft, insbesondere für den Zeitraum der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz, sowie während der Schutzfrist gemäß § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz.

⁵Zu diesen Gründen sollen Nachweise vorgelegt werden.

⁶Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. ⁷Wird eine Krankschreibung vorgelegt, kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁸Eine Studentin oder ein Student kann in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Semester und insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Regelstudienzeitdauer des jeweiligen Studiengangs oder der jeweiligen Teilstudiengänge beurlaubt werden. ⁹Nur in begründeten Ausnahmefällen können die aufgeführten Obergrenzen um ein Semester überschritten werden. ¹⁰Satz 4 Nr. 5, 6, 7 und 8 bleiben von diesen Regelungen unberührt.

(2) ¹Für das erste Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht gewährt. ²In Masterstudiengängen kann auf Antrag hiervon für einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule abgewichen werden, wenn eine Befürwortung einer oder eines für den jeweiligen Masterstudiengang Prüfungsberechtigten vorliegt.

(3) ¹Während der Beurlaubung besteht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Leistungsnachweisen und Leistungspunkten. ²Auch die anderen Rechte, insbesondere das Recht zum Ablegen von Prüfungen bestehen fort. ³Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester, aber als Hochschulsemester gezählt.

§ 15

Wechsel von Studiengängen und Modulangeboten

(1) ¹Der Wechsel eines Studiengangs oder eines Modulangebots gemäß § 5 ist grundsätzlich für das jeweils folgende Semester zu beantragen. ²Dabei sind die jeweils bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Immatrikulation bzw. Registrierung ist eine Bescheinigung des für den neuen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses über anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen. ²Darauf kann verzichtet werden, wenn aus dem bisherigen Studium offensichtlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden können. ³§ 4 Abs. 5 findet Anwendung.

(3) Der Wechsel des Studiengangs oder Modulangebots wird bescheinigt.

§ 16

Hochschulwechsel und Studienplatztausch

(1) ¹Für Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ihr

bisheriges Studium im selben Fach oder derselben Fächerkombination und mit demselben Abschlussziel an der Freien Universität Berlin fortsetzen wollen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sowie die Anrechnungsregelungen der RSPO. ²Es ist zusätzlich eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

(2) ¹Bestehen für einen Studiengang oder Studienabschnitt oder für bestimmte Fachsemester Zulassungsbeschränkungen, kann ein Studienplatztausch mit einer Studentin oder einem Studenten in einem gleichfalls zulassungsbeschränkten Studiengang, Studienabschnitt oder Fachsemester einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes stattfinden, wenn Studiengang und Fachsemesterzahl bzw. Studienabschnitt und nachgewiesene Studienleistungen übereinstimmen und die beiden Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner nicht unter einschränkenden Bestimmungen immatrikuliert sind. ²Die Tauschgenehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass sich Tauschpartnerinnen oder -partner verpflichten, im Zusammenhang mit dem Tauschvorgang gewährte geldwerte Leistungen zu erstatten oder auf entsprechende Leistungen für die Zukunft zu verzichten. ³Nach der Tauschgenehmigung ersetzen die Verzichtserklärung auf den Studienplatz durch die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber und der Antrag auf Exmatrikulation der Tauschpartnerin oder des Tauschpartners die Zulassungsentscheidung an der Freien Universität Berlin. ⁴Die übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bleiben unberührt. ⁵Das Präsidium der Freien Universität Berlin kann in Richtlinien Ausnahmen für Fälle außergewöhnlicher sozialer Härte zulassen.

(3) Ein Studienplatztausch ist nur innerhalb des jeweiligen Studienabschnitts und innerhalb der Regelstudienzeit möglich.

§ 17

Exmatrikulation

(1) ¹Die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten an der Freien Universität Berlin endet mit der Exmatrikulation. ²Ausgestellte Ausweise und Bescheinigungen für das Semester, in dem die Exmatrikulation wirksam wird, sind zurückzugeben. ³Die Exmatrikulation wird bescheinigt.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studentin oder des Studenten in der Regel zum Abschluss des laufenden Semesters. ²Soll die beantragte Exmatrikulation sofort wirksam werden, ist dies zu begründen. ³Bei einer sofort wirksam werdenden Exmatrikulation sind die ausgestellten Ausweise und Bescheinigungen für das laufende Semester mit dem Datum der Exmatrikulation zurückzugeben.

(3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen

1. mit Ablauf der Frist, wenn die Immatrikulation befristet oder vorläufig war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind,
2. wenn Studentinnen und Studenten ihr Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder Teilstudiengang trotz Mahnung, schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben,
3. wenn Studentinnen und Studenten zu Beginn des Semesters trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation für den Fall der Nichteinhaltung der Rückmeldevoraussetzungen nicht gemäß § 13 zurückgemeldet sind,
4. wenn Studentinnen und Studenten die Abschlussprüfung bestanden haben oder die in dem gewählten Studiengang oder in den gewählten Teilstudiengängen vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben. ²Die Exmatrikulation wird zum Semesterende wirksam, es sei denn, es wird eine taggenaue Exmatrikulation beantragt. ³Wenn Studentinnen und Studenten die weitere Immatrikulation mit Wechsel des Studiengangs gemäß § 15 mit Begründung beantragen, wird eine Exmatrikulation erst im Fall der Ablehnung dieses Antrages wirksam.

§ 18

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) ¹Studentinnen und Studenten anderer in- und ausländischer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung der jeweils verantwortlichen Lehrkraft als Nebenhörerin oder Nebenhörer an der Freien Universität Berlin registriert werden. ²Beabsichtigen Studentinnen und Studenten als Nebenhörerinnen und Nebenhörer an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, die im Rahmen von Modulen angeboten werden, so muss ein Antrag auf Absolvierung des Moduls gestellt werden. ³Nebenhörerinnen und Nebenhörer anderer Hochschulen sind Mitgliedern der Freien Universität Berlin gleichgestellt, soweit es die Absolvierung der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls erfordert.

(2) ¹Der Antrag ist in der dafür festgelegten Form und Frist bei der Studierendenverwaltung zu stellen. ²Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden oder den Umfang eines Moduls nicht übersteigen.

(3) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können an Lehrveranstaltungen oder Modulen mit beschränkter Platzzahl gemäß den §§ 11 und 12 nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studierende der Freien Universität Berlin ausgeschlossen werden.

(4) ¹Nebenhörerinnen und Nebenhörer können mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft oder des

Modulverantwortlichen Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen gemäß Abs. 1 erwerben. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht für Lehrveranstaltungen aus Diplom- und Magisterteilstudiengängen.

(5) In Vereinbarungen mit den Herkunftshochschulen von Nebenhörerinnen und Nebenhörern können von Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Personen, die, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, an einzelnen Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der für die gewünschten Lehrveranstaltungen Verantwortlichen als Gasthörerinnen und Gasthörer an der Freien Universität Berlin registriert werden. ²Sie sind nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin.

(2) ¹Der Antrag ist schriftlich in der dafür festgelegten Form mit der Zustimmung gemäß Abs. 1 bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bei dem Zentrum für Weiterbildung der Freien Universität Berlin zu stellen. ²Dabei ist die Zahlung des festgelegten Betrages nachzuweisen. ³Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen. ⁴Die Registrierung als Gasthörerin oder Gasthörer gilt für das jeweilige Semester und wird bescheinigt.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur teilnehmen, wenn dadurch Studentinnen und Studenten der Freien Universität Berlin, Nebenhörerinnen und Nebenhörer anderer Hochschulen an der Freien Universität Berlin sowie Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen, die für ein Modulangebot an der Freien Universität registriert sind, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(4) ¹Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird Gasthörerinnen und Gasthörern mit einem Hinweis auf deren Status bescheinigt. ²Die Erbringung von Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(5) Für Gasthörerstudienprogramme können von Abs. 1 Satz 1 sowie von den Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 20

Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer Anträge auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangswechsel sowie Exmatrikulation zu stellen sind, werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 21
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Studienangelegenheiten vom 23. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 57/2008) außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die mit dem Abschlussziel einer Magister-, Diplom- oder Staatsprüfung immatrikuliert sind, findet zusätzlich § 11 der Satzung für Studienangelegenheiten vom 19. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. August 2004 (FU-Mitteilungen 29/2004) Anwendung.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.